



REPUBLIK ÖSTERREICH

II-1390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/115-II/2/80

Betr.: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen
betreffend die Besetzung der Plan-
stelle des stellvertretenden Stadthaupt-
mannes von Margareten (Nr. 580/J - NR/80).

573/AB

1980-07-10

zu 580/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Genossen
am 13. 5. 1980 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage
Nr. 580/J - NR/80, betreffend "die Besetzung der Plan-
stelle des stellvertretenden Stadthauptmannes von
Margareten" beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Gemäß § 4 Absatz 1 der Dienstordnung der
Bundespolizeidirektion Wien wird der Lei-
ter eines Bezirkspolizeikommissariates
(Stadthauptmann) im Falle seiner Abwesen-
heit oder Verhinderung - sofern im Einzel-
fall keine andere Verfügung ergangen ist -
vom rangnächsten, dem betreffenden Bezirks-
polizeikommissariat zugeteilten Beamten des
rechtskundigen Dienstes vertreten.

Oberkommissär Mag. Peter ROSNER, der seit dem
17. 10. 1977 dem Bezirkspolizeikommissariat
Wien - Margareten zugeteilt ist, war nach

- 2 -

Oberrat Mag. Ludwig FORSTNER der rangnächste Beamte dieser Dienststelle. Oberrat Mag. FORSTNER wurde nach längerer Krankheit mit Ablauf des 31.1.1980 in den Ruhestand versetzt. Somit war ab diesem Zeitpunkt Oberkommissär Mag. ROSNER nach der eingangs zitierten Bestimmung der Dienstordnung der zur Vertretung des Stadthauptmannes berufene rangnächste Beamte und es bedurfte keines besonderen Bestellungs- oder Ernennungsaktes.

Mir ist nicht bekannt, daß sich "zahlreiche besser qualifizierte und rangältere" Beamte in diesem Zusammenhang um eine Zuteilung zum Bezirkspolizeikommissariat Wien - Margareten beworben hätten.

Zu Frage 2: Nein

Zu Frage 3: Entfällt

Zu Frage 4: Da es in dieser Angelegenheit weder eine Ernennung noch eine Beförderung und auch keine Mitbewerber gegeben hat, und die Frage der Stellvertretung durch die bereits mehrfach erwähnte Bestimmung der Dienstordnung eindeutig geregelt ist, war von mir keinerlei Entscheidung zu treffen. Im übrigen wurde mir berichtet, daß Oberkommissär Mag. ROSNER bereits seit rund einem Jahr den Stadthauptmann anstandslos vertreten hat.

9. Juli 1980

